S 8 RA 281/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 281/98
Datum	24.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 24/01
Datum	19.02.2003

3. Instanz

Datum	03.07.2003

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24. November 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Bewilligung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 30.04.1998 hinaus.

Der am 1950 geborene KlÃ¤ger war vom 12.11.1969 bis 31.03.1971 DiakonanwÃ¤rter im Altenheim; von 4/71 bis 9/72 leistete er Zivildienst. Seine Ausbildung zum Fachlehrer fÃ¼r Kunsterziehung (9/72 bis 7/75) schloss er im Juli 1977 mit der 2. LehramtsprÃ¼fung ab. Seit September 1978 war er als Fachlehrer fÃ¼r Kunsterziehung, Werken und technisches Zeichnen an der evangelischen Realschule in O. beschÃ¤ftigt, nach Angaben des Arbeitgebers bis August 1992 in Teilzeit (75 %), ab September 1992 dann in Vollzeit. ArbeitsunfÃ¤higkeit bestand ab 04.10.1994, Krankengeld wurde bis 03.10.1995 gezahlt.

Im September 1995 beantragte der KlÃ¤ger Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit wegen eines sog. Guillain-BarrÃ©-Syndroms (Polyradikulitis). Der begutachtende Neurologe und Psychiater Dr. B. stellte eine schwere neurologische Defektsymptomatologie in RÃ¼ckbildung mit Zeichen einer HirnleistungsschwÃ¤che fest, das LeistungsvermÃ¶gen sei derzeit aufgehoben (vgl. Gutachten vom 20.11.1995). Ab 01.09.1995 bis zunÃ¤chst 30.04.1996 gewÃ¤hrte die Beklagte Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (vgl. Bescheid vom 19.03.1996, Zahlbetrag ab 5/96: 1823,85 DM). Auf Antrag vom Dezember 1996 und nach weiterer Begutachtung durch Dr. B. im MÃ¤rz 1997 wurde die Rente bis April 1998 verlÃ¤ngert (vgl. Bescheid vom 15.04.1997).

Auf den Rentenantrag vom Januar 1998 lieÃ die Beklagte den KlÃ¤ger im MÃ¤rz 1998 nervenÃ¤rztlich bei Dr. S. untersuchen und begutachten. Mit streitigem Bescheid vom 20.04.1998 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Trotz des Zustandes nach Guillain- BarrÃ©-Syndrom (GBS, Polyradikuloneuritis) kÃ¶nne der KlÃ¤ger wieder im bisherigen Berufsbereich vollschichtig tÃ¤tig sein. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 04.11.1998 zurÃ¼ckgewiesen.

Die zum Sozialgericht Landshut (SG) im November 1998 erhobene Klage hat der KlÃ¤ger im Wesentlichen mit einer deutlich reduzierten LeistungsfÃ¤higkeit bei hohem Schlafbedarf begrÃ¼ndet. Er sei nicht mehr erwerbsfÃ¤hig. Eine Stellungnahme der GBS-Selbsthilfegruppe vom 07.11.2000 wurde vorgelegt.

Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat das SG Befunde auf augenÃ¤rztlichem, hautÃ¤rztlichem, neurologischem und allgemeinÃ¤rztlichem Gebiet beigezogen. Im Auftrag des SG hat der Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. K. am 27.09.1999 ein Gutachten erstattet. Beim KlÃ¤ger bestehe ein Zustand nach Manifestation eines Guillain-BarrÃ©-Syndroms. Es bestÃ¼nden noch leichte, funktionell unbedeutende EMG-VerÃ¤nderungen und SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen, nicht mehr jedoch motorische oder hirnorganische AusfÃ¤lle. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch vollschichtig als Fachlehrer und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig sein. Die nach Â§ 109 SGG gehÃ¶rte Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. Dr. B. hat im Gutachten vom 29.08.2000 aufgrund der festgestellten GesundheitsstÃ¶rungen (Zustand nach GBS mit Hirnnervenbeteiligung, gesicherter EntzÃ¼ndungsprozess im Mai 2000, abnorme ErschÃ¶pfbarkeit, psychopathologische AuffÃ¤lligkeiten im Sinne einer anhaltenden reaktiven depressiven Verstimmung mit Hypersomnie) ein LeistungsvermÃ¶gen in erlernten Beruf als Fachlehrer verneint. Ggfs. wÃ¤ren dort TÃ¤tigkeiten ohne festen Termindruck bzw. ohne feste Regelstundenzeiten leistbar. Dr. K. ist in seiner Stellungnahme vom 30.09.2000 unter Hinweis auf den von ihm erhobenen Befund und unter Auswertung der einschlÃ¤gigen Literatur bei seine Auffassung geblieben.

Durch Urteil vom 24.11.2000 hat das SG die Klage abgewiesen und sich im Wesentlichen auf den SachverstÃ¤ndigen Dr. K. gestÃ¼tzt. Dem Gutachten der SachverstÃ¤ndigen Dr. Dr. B. werde nicht gefolgt, da insbesondere die Bedeutung pathologischer Denervierungen nach einer peripher-neurogenen SchÃ¤digung verkannt werde. Auch die Beurteilung eines Anmarschweges von maximal 100 m bei freier Funktion sÃ¤mtlicher Gelenke und fehlenden trophischen StÃ¶rungen sei

nicht nachvollziehbar. Dies gelte auch fÃ¼r das "MÃ¼digkeitssyndrom", das bei fehlenden objektiven Befunden ohne organische Ursache sozialmedizinisch besonders sorgfÃ¤ltig zu prÃ¼fen sei; auch hier werde der Auffassung des SachverstÃ¤ndigen Dr. K. gefolgt.

Zur BegrÃ¼ndung seiner im Januar 2001 eingelegten Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) stÃ¼tzt sich der KlÃ¤ger im Wesentlichen auf die sachverstÃ¤ndigen Ãuãerungen von Dr. Dr. B. sowie die Berufsinformationskarten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, wonach gerade fÃ¼r Fachlehrer von Zeichnen und Kunsterziehung Ausdauer und psychische Belastbarkeit erforderlich seien, die er nicht mehr besitze. Er habe vom 04.05.1998 bis 08.05.1998 einen Arbeitsversuch als Lehrer unternommen und sei dann wieder arbeitsunfÃ¤hig geworden. Seit Juni 1998 lebe er vom Erspartem, das zur Auszahlung der ErbteilhÃ¤lfte an seinen Bruder nach Tod der Eltern gedacht gewesen sei. Leistungen der Arbeitsverwaltung habe er nicht erhalten. Ab Mai 2001 bis Juli 2001 habe er befristet eine 1/3-Erzieherstelle im Internat erhalten. Ab 10.09.2001 arbeite er wieder als Fachlehrer mit 9 Stunden pro Woche, der Verdienst betrage etwa 780,- Euro pro Monat. Dies belaste ihn physisch und psychisch erheblich, obwohl auf ihn besonders RÃ¼cksicht genommen werde.

Der Senat hat den Entlassungsbericht aus der neurologischen Klinik S. (stationÃ¤r: 28.09.1999-26.10.1999), den Arztbrief aus dem JÃ¼dischen Krankenhaus B. (stationÃ¤r: 22.05.2000-27.05.2000), einen Befundbericht des behandelnden Nervenarztes Dr. Z. sowie eine Auskunft des Arbeitgebers (Evangelische Realschule O.) beigezogen. In ihrer Stellungnahme vom 15.08.2001 hat die vom SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndige Dr. Dr. B. daran festgehalten, dass die ErwerbsfÃ¤higkeit durch abnorme kÃ¶rperliche ErschÃ¶pfbarkeit und psychophysische Leistungsminderung mit chronifizierter depressiver Verstimmung erschwert sei. Eine stufenweise sechsmonatige Wiedereingliederung mit stÃ¼tzender Psychotherapie werde vorgeschlagen. Bei Fehlschlagen sei eine Reintegration im erlernten Beruf nicht mehr mÃ¶glich. Es bestehe eine WegefÃ¤higkeit von 1000 m, die frÃ¼here Angabe von 100 m beruhe auf einem Schreibfehler.

Der Senat hat den Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. S. als SachverstÃ¤ndigen gehÃ¶rt. In seinem Gutachten vom 24.09.2002 (Untersuchung: 17.09.2002) fÃ¼hrt Dr. S. aus, der KlÃ¤ger kÃ¶nne seit Mai 1998 unter BerÃ¼cksichtigung qualitativer EinschrÃ¤nkungen vollschichtig arbeiten. Das Gutachten ist den Beteiligten in Abschrift Ã¼bersandt worden; auf die Einzelheiten wird verwiesen.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 24.11.2000 sowie den Bescheid vom 20.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Ã¼ber den 30.04.1998 hinaus Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Nach Auffassung der Beklagten sei die LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers als Fachlehrer fÃ¼r Kunsterziehung und technisches Zeichnen in qualitativer Hinsicht eingeschrÃ¤nkt. Der KlÃ¤ger sei jedoch mit dem ihm verbliebenen RestleistungsvermÃ¶gen auf sachbearbeitende TÃ¤tigkeiten bei betrieblichen sowie Ã¼ber- und auÃerbetrieblichen Bildungseinrichtungen in den VergÃ¼tungsgruppen IV a â III BAT verweisbar, so dass weder Berufs- noch ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 30.04.1998 vorliege.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakten der Beklagten. Auf ihren Inhalt wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass dem KlÃ¤ger Ã¼ber den 30.04.1998 hinaus kein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zusteht.

Der Anspruch auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit richtet sich bei Antragstellung vor dem 31.03.2001 (hier am 02.02.1998) nach den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung, soweit ein Anspruch vor dem 01.01.2001 geltend gemacht wird (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI). FÃ¼r den Anspruch sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maÃgebend, soweit (hilfsweise) Rente wegen Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit nach dem 31.12.2000 begehrt wird (vgl. Â§ 300 Abs. 1 SGB VI).

Rechtsgrundlage sind die Â§Â§ 43, 44 SGB VI. Neben der allgemeinen Wartezeit sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Â§ 43 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Â§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 SGB VI erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger ist aber nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne der Begriffsbestimmung des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI. Da der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit an strengere Voraussetzungen geknÃ¼pft ist als derjenige der BerufsunfÃ¤higkeit, folgt aus der Verneinung von BerufsunfÃ¤higkeit ohne Weiteres das Fehlen von ErwerbsunfÃ¤higkeit (vgl. BSG, Urteil vom 05.04.2001, B 13 RJ 61/00 R).

Zur Beurteilung des zunÃ¤chst nach Â§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI festzustellenden beruflichen LeistungsvermÃ¶gens stÃ¼tzt sich der Senat auf den vom SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr. K. sowie die Feststellungen des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. S. in seinem Gutachten vom 24.09.2002. Der dem Senat als besonders erfahren bekannte SachverstÃ¤ndige hat das umfangreiche Befundmaterial sorgfÃ¤ltig ausgewertet, den KlÃ¤ger grÃ¼ndlich untersucht und eine ausfÃ¼hrliche Anamnese erhoben. Er hat als Ergebnis der Begutachtung Ã¼berzeugend dargestellt, dass der KlÃ¤ger an einem Zustand nach Guillain-BarrÃ©-Syndrom mit jetzt noch nachweisbarer leichter motorischer und sensibler BeeintrÃ¤chtigung des rechten Beines sowie an einem neurasthenischen Syndrom auf psychoreaktiver bzw. neurotischer Grundlage leidet.

Nach den schlÃ¼ssigen AusfÃ¼hrungen von Dr. S. , denen der Senat folgt, kann der KlÃ¤ger seit Mai 1998 unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses vollschichtig arbeiten. Das LeistungsvermÃ¶gen ist insoweit qualitativ eingeschrÃ¤nkt, als noch leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten in geschlossenen RÃ¤umen im Wechsel von Sitzen und Stehen, ohne Heben und Tragen von mittelschweren und schweren Lasten, ohne Zwangshaltungen verrichtet werden kÃ¶nnen. Arbeiten unter Zeit- und Termindruck sind ebenso wie Arbeiten, die komplexe kognitive FÃ¤higkeiten erforderlich machen (z.B. der Neuerwerb von komplexen Sachverhalten, Lernen von Fremdsprachen, etc.) nur eingeschrÃ¤nkt mÃ¶glich. Der KlÃ¤ger kann sich noch auf andere als bisher ausgeÃ¼bte ErwerbstÃ¤tigkeiten umstellen, soweit damit nicht komplexe psychische Anforderungen erforderlich sind.

Der Auffassung der vom SG nach Â§ 109 SGG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dr. Dr. B. , dass der KlÃ¤ger selbst leichte Arbeit im Sitzen bzw. abwechselnd im Sitzen und Stehen in geschlossenen RÃ¤umen regelmÃ¤Ã□ig in einem erlernten Beruf als Fachlehrer nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne, ist nach den von Dr. Dr. B. mitgeteilten Befunden nicht nachvollziehbar. Wie Dr. S. Ã¼berzeugend darlegt, sind die von Dr. Dr. B. beschriebenen neurologischen AuffÃ¤lligkeiten nicht als "mÃ¤Ã□iggradig", sondern als â□□ in Ã□bereinstimmung mit allen im Verwaltungsverfahren und vor dem SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen â□□ als leicht ausgeprÃ¤gt einzustufen, insbesondere waren Atrophien nicht feststellbar. Durchgehend sind seit 1995 in den Vorbefunden und Vorgutachten nur geringgradige Abweichungen im neurologischen und psychischen Befund erhoben worden.

Insgesamt ist festzustellen, dass der KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit eines Fachlehrers fÃ¼r Kunsterziehung und Zeichnen (vergÃ¼tet nach VergÃ¼tungsgruppe IV b BAT mit BewÃ¤hrungsaufstieg nach VergÃ¼tungsgruppe IV a BAT) weiterhin vollschichtig verrichten kann. DafÃ¼r sprechen die von Dr. S. erhobenen objektiven Befunde im neurologischen und psychischen Bereich, die geringgradig auffÃ¤llig waren, gleichzeitig jedoch eine deutliche Diskrepanz zu dem subjektiven Leidenszustand des KlÃ¤gers aufgezeigt haben. BerÃ¼cksichtigt man die Angaben zum Tagesablauf, so wird zwar ein SchlafbedÃ¼rfnis am frÃ¼hen Nachmittag entsprechend dem Biorhythmus deutlich. Jedoch war der KlÃ¤ger nach den beim SachverstÃ¤ndigen Dr. S. gemachten Angaben in den letzten Jahren in der Lage, sich und seinen Haushalt zu versorgen und vorÃ¼bergehend seine Eltern zu pflegen. Eine wesentliche EinschrÃ¤nkung der LeistungsfÃ¤higkeit, die eine quantitative Leistungsminderung begrÃ¼nden kÃ¶nnte, ist daher nicht ersichtlich. Zudem waren bei der mehrstÃ¼ndigen Untersuchung durch den SachverstÃ¤ndigen KonzentrationsstÃ¶rungen oder StÃ¶rungen der MerkfÃ¤higkeit oder des GedÃ¤chtnisses nicht ersichtlich. Ebenso wenig hat sich eine EinschrÃ¤nkung der kognitiven FÃ¤higkeiten gezeigt, wie der fast fehlerfrei ausgefÃ¼llte anspruchsvolle PersÃ¶nlichkeitstest deutlich gemacht hat.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger, der zunÃ¤chst versuchsweise als Betreuer im Internat (02.05.2001-03.08.2001) und ab September 2001 wieder in Teilzeit (10 Stunden statt 28 Wochenstunden) als Fachlehrer fÃ¼r Kunsterziehung und technisches Zeichnen tÃ¤tig ist, diesen Beruf nicht mehr vollschichtig ausÃ¼ben

kann, sind nicht ersichtlich. DafÃ¼r spricht auch, dass im Kontenspiegel vom 05.02.2003 fÃ¼r die Zeit ab 02.05.2001 keine ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten aufgefÃ¼hrt sind. Vielmehr ist dort ein Antrag auf BerufsfÃ¶rderung vom 09.04.2002 registriert. Ob der KlÃ¤ger im Anschluss an das Heilverfahren im Jahre 1999 eine erneute medizinische Rehabilitation beantragt hat, ist nicht ersichtlich. Damit ist nicht entscheidungserheblich, ob der KlÃ¤ger, wie die Beklagte meint, auf sachbearbeitende TÃ¤tigkeiten bei betrieblichen sowie Ã¼ber- und auÃerbetrieblichen Bildungseinrichtungen in den VergÃ¼tungsgruppen IV a â III BAT zumutbar verwiesen werden.

SchlieÃlich hat der KlÃ¤ger auch nach dem ab 01.01.2001 geltenden Recht des SGB VI (vgl. Â§Â§ 43, 240 SGB VI) keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie bisher â ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter â wie der KlÃ¤ger â noch vollschichtig den bisherigen Beruf ausÃ¼ben kann.

Nach alledem steht dem KlÃ¤ger der begehrte Rentenanspruch nicht zu. Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision nach Â§160 Abs. 2 SGG zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024